GENEHMIGT
unter Auflagen
mit Verfügung vom 8. 7. 1974
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (4) -
Kassel, den 8. 7. 1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung; Bauweise

1.1 WR - Reines Wohngebiet

1.2 Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Höchstzahl der Wohnungen je Gebäude

1.31 o - offene Bauweise

1.32 g - geschlossene Bauweise

1.33 F - Flachdach

1.34 W - Walmdach

1.35 S - Satteldach

1.41 Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschoßfläche ein entsprechender Ausbau des Untergeschosses talseits zulässig.

1.42 Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgelegten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige GFZ den jeweiligen Höchstwert nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschreiten.

2. Die Überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstückflächen; Stellung der baulichen Anlagen

2.11 - Baulinie

2.12 - Baugrenze

2.2 - Festsetzung der Firstrichtung von Gebäuden mit Satteldächern

2.31 - Überbaubare Grundstückfläche

2.32 - nicht überbaubare Grundstücksfläche

2.33 Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, sichtbehindernder Lagerung und sichtbeh. Einfriedigung, freizuhalten.

220 220
520 520 m

3. Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

3.1 St. - Stellplätze

3.2 Ga. - Garagen

3.3 - Festsetzung der Ein- und Ausfahrten der Stellplätze und Garagen

4. Verkehrsflächen

4.1 - Straßenverkehrsflächen

4.2 - öffentliche Parkplätze

4.3 - Straßenbegrenzungslinie

4.4 - Fahrbahn

4.5 - Fußweg

5. Flächen für Landwirtschaft

5.1 - Landwirtschaftl. genutzte Fläche

6. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen

6.1 - Hochspannungsleitung mit eingetragenen Schutzstreifen

6.2 Trafostation

7. Grünflächen

7.1 - Grünflächen

7.2 - Parkanlage

7.3 - Kinderspielplatz

10. Sonstige Festsetzungen

Einfriedigungen:
Zulässig sind 1. lebende Hecke max. Höhe 0,80m
Die Bepflanzung darf nicht näher als 0,50m von der Gehweghinterkante angelegt werden.
2. Jägerzäune max. Höhe 0,80m
3. Holzzäune mit max. 18cm breiten Brettern in waagerechter Anordnung max. Höhe 0,80m.

8. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

8.1 - Pflanzgebot für Einzelbäume

8.2 - Pflanzgebot für Baumgruppen

8.3 - Pflanzgebot für Buschgruppen

8.4 - Grünfläche = vorhandener Hochwald mit vollständigem Erhaltungsgebot nach §1(1)16 BBauG

9. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und andere Abgrenzungen

9.1 - Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

9.2 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

10. Sonstige Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen sind in der Bausetzung der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

Diese gelten generell für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der HBO.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

(keine Festsetzungen)

1. - vorhandene Bebauung

2. - Flurstücksgrenze

3. 12/3 - Flurstücksbezeichnung

4. - Höhenlinie

5. - Böschung

6. - Bemaßung der überbaubaren Grundstücksflächen

7. - Achse der Fahrbahnen

8. - Die öffentlichen Wege Flur 2 Flurstücke 85,86,87 werden hiermit aufgehoben.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 29.9.1972

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 26.2.1973

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Hinweis, daß Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 9.3.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Bekanntmachung in den Baunataler Nachrichten.

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.3.1973 bis 27.4.1973 einschließlich.

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

5. Als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG beschlossen am 12. Sep. 1973

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

6. Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom

7. Die Stadtverordnetenversammlung ist mit Beschluß vom 18. Dez. 1974 den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten aufgeführten Auflagen beigetreten.

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

8. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 17. Jan. 1975 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in den Baunataler Nachrichten. Nach der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 17. Jan. 1975

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

DER MAGISTRAT
DER STADT BAUNATAL

Bebauungsplan Nr. 38
Altenritte
IM SIEGEN

BLATT NR. 1	MASSTAB 1:1000	GESCH.Z. 610-15-38	STADTBAUAMT
			ENTWORFEN Dreismann
			BEARBEITET Liebich
			GEPRÜFT
			GEÄNDERT

BAUNATAL, DEN 11.1.1973
DER BÜRGERMEISTER
I.A. Smook
OBERBAURAT

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

2-38-5